

MurrtaI Werte Stiftung - Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien der MurrtaI Werte Stiftung konkretisieren die Vorgaben der Stiftungssatzung im Hinblick auf deren Zwecksetzung. Die Richtlinien haben sich stets im Rahmen der Satzung zu bewegen.

Ein weiterer Regelungsbereich betrifft die Standards im Hinblick auf das Antragsverfahren.

Die MurrtaI Werte Stiftung unterstützt Projekte in den Bereichen:

- Bildung, Erziehung und Studentenhilfe
- bürgerschaftlichem Engagement
- Heimatpflege, Brauchtum und Denkmalschutz
- Jugendhilfe, Familienhilfe und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- mildtätige Zwecke gem. § 53 AO
- Tierschutz, Naturschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz
- öffentliches Gesundheitswesen
- Völkerverständigung
- Wissenschaft und Forschung
- Religion
- Wohlfahrtswesen, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Wohlfahrtspflege
- Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung
- Sport
- Politik
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements in den vorgenannten Punkten

Die MurrtaI Werte Stiftung nimmt auch Förderanträge entgegen.

Die nachfolgenden Richtlinien machen die einheitlichen und inhaltlichen Kriterien transparent. Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, von Anträgen abzusehen, wenn ein Vorhaben nicht mit den folgenden Richtlinien übereinstimmt.

Voraussetzungen

Der Vorstand der MurrtaI Werte Stiftung kann zur Konkretisierung des oben genannten Stiftungszweckes regelmäßig Schwerpunkte der Förderung festlegen. Dabei werden in der Regel regionale Projekte überregionalen vorgezogen.

Förderempfänger können nur juristische Personen sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen können. Beantragte Projekte müssen der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch die Förderung von Einzelpersonen oder Projekten beschließen, für die noch keine Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Die Förderung unterliegt dem Gebot der zeitnahen Verwendung und ist projektbezogen. Bevorzugt werden Anschubfinanzierungen und Pilotprojekte mit Modellcharakter. Förderanträge sollen vor Projektbeginn gestellt werden.

Eigenmittel sind, in angemessenem Rahmen einzubringen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind zu prüfen.

Der Antrag soll Auskunft über die Finanzierung/Anschlussfinanzierung des Projektes geben.

Antragsverfahren

Förderanträge können ganzjährig, schriftlich an den Vorstand der MurrtaI Werte Stiftung, Schillerstr. 34, 71522 Backnang, gerichtet werden.

Zu Reduzierung des beiderseitigen Aufwandes sollten sich Förderanträge und eingereichte Unterlagen auf das Notwendigste begrenzen. Bei Bedarf werden Unterlagen nachgefordert.

Es besteht kein Anspruch auf Begründung oder Ablehnung, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der MurrtaI Werte Stiftung.

Der Vorstand berät für gewöhnlich zweimal im Jahr über die Vergabe der Fördermittel und entscheidet dabei nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel.

Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich.

Förderung

Für jede Mittelausschüttung ist umgehend eine Zuwendungsbescheinigung zu erstellen. Es ist zu gewährleisten, dass die Fördermittel sparsam und sachgerecht eingesetzt werden.

Die Förderung ist zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck zu verwenden.

Gewährte Fördermittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, sind der Murratal Werte Stiftung nach Ende des Förderzeitraums zurückzuerstatten.

Der Förderempfänger informiert die Stiftung über das Projektergebnis.

Eine Projektförderung kann zeitlich begrenzt werden.

Eine öffentliche Bekanntgabe einer Förderung ist mit der Stiftung abzustimmen.

Die Murratal Werte Stiftung kann die Rückzahlung von Fördermittel verlangen, wenn:

- der Zuwendungsempfänger keinen Verwendungsnachweis erbringt, die Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet, falsche Angaben zu sich und dem Förderprojekt gemacht hat oder die Gemeinnützigkeit verliert,
- durch weitere Finanzierungsquellen eine Förderung über 100% für ein Projekt erhält